

## **Stadt Schwäbisch Hall**

### **Satzung zur Aufhebung der Schweinemarktsatzung und der Schweinemarktgebührensatzung der Stadt Schwäbisch Hall**

Der Gemeinderat hat am \_\_\_\_\_ aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff. berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Schweinemarktsatzung der Stadt Schwäbisch Hall vom 01.07.1981 und die Schweinemarktgebührensatzung der Stadt Schwäbisch Hall vom 01.01.2002 werden aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den

Hermann-Josef Pelgrim  
Oberbürgermeister